Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Erhebung von Wechselprotesten.

(Vom 29. August 1914.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Es wird wohl nicht ausbleiben, dass auf Ende August und die folgenden Tage viele Wechsel nicht eingelöst werden und der Protestierung bedürfen. Die Zahl der zurzeit verfügbaren Protestbeamten ist aber wegen des aktiven Dienstes der schweizerischen Armee beschränkt. Unter diesen Umständen möchten wir Ihnen empfehlen, zu prüfen, ob in Ihrem Kanton ein Bedürfnis nach Erweiterung des Kreises der zur Aufnahme von Protesten berechtigten Personen vorhanden ist und die erforderlichen Vorkehren zu treffen.

Wir benützen diesen Anlass, um auf eine Konsequenz hinzuweisen, die sich aus unserem Beschluss betreffend Verlegung der Protestfrist für Wechsel, vom 21. August 1914 (A. S. n. F., Bd. XXX, S. 397), ergibt und die in den nächsten Tagen praktische Bedeutung erhalten wird. Durch diesen Beschluss ist für die Ende Juli und im August 1914 fälligen Wechsel der Beginn der Protestfrist um 30 Tage verschoben, für die September-Wechsel der Anfang dieser Frist auf den 1. Oktober verlegt worden. Von dieser Massnahme ist aber der Zahlungstag des Wechsels nicht berührt worden; die fraglichen Wechsel sind fällig an dem sich aus dem Wechsel ergebenden Verfalltage. Dem Wechselgläubiger, der am wechselmässigen Zahlungstage nicht befriedigt wird, steht mithin ein Anspruch auf Verzugszinsen von diesem Tage an zu. Wird nach Ablauf der durch den Bundesratsbeschluss vom 21. August 1914 gewährten Frist der Wechsel zur Zahlung präsentiert, so ist Protest zu erheben, wenn die um die Verzugszinse erhöhte Wechselsumme vom Wechselschuldner nicht oder nicht vollständig bezahlt wird.

Wir empfehlen Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz.

Bern, den 29. August 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile.

(Vom 29. August 1914.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In unserm Kreisschreiben vom 3. September 1910 (Bundesblatt IV, 561) ist dasjenige vom 14. September 1906 (Bundesblatt IV, 566) betreffend Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile an die eidgenössischen Fabrikinspektoren für eine Zeitdauer von weitern vier Jahren bestätigt worden.

Um in der Zustellung der Urteile keine Unterbrechung eintreten zu lassen, erklären wir hiermit, dass die Verfügung vom 3. September 1910 für die Zeit bis zum Inkrafttreten von Art. 92 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 aufrechterhalten wird.

Gleichzeitig und für die nämliche Zeitdauer dehnen wir unsern ursprünglichen Beschluss vom 9. Oktober 1902 (Bundesblatt IV, 634) aus auf diejenigen Urteile und Entscheide, die auf Grund von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken erfolgt sind.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Erhebung von Wechselprotesten. (Vom 29. August 1914.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1914
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	35
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	02.09.1914
Seite Page Pagina	89-90
Ref. No	10 025 489

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.